

Vereinbarung von Standards

zur Erbringung von ambulanten Leistungen in der Jugendhilfe

Diese Vereinbarung wurde gemeinsam von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Trägern der freien Jugendhilfe in Fürth erarbeitet.

Träger der freien Jugendhilfe:

- Kinderarche Fürth gGmbH
- Kinder- und Jugendhilfzentrum Fürth gGmbH
- Kinderheim St. Michael, Fürth
- vsj e.V. – Ambulante Dienste Fürth
- Wohnheime Frühlingstraße

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- Stadtjugendamt Fürth

Das Stadtjugendamt Fürth verpflichtet sich, nur Träger zu belegen, die diesen Vereinbarungen beitreten.

Qualität der Leistungen

1. Der Träger beschäftigt im Rahmen der ambulanten Hilfen sozialpädagogische Fachkräfte, in der Regel Dipl.-Sozialpädagogen (FH) oder sonstige pädagogische Fachkräfte mit entsprechender Qualifikation.

Jeder Träger informiert das Stadtjugendamt über das Mitarbeiterprofil (Qualifikation, Alter, Berufserfahrung, Umfang der Beschäftigung) der eingesetzten Fachkräfte.

Der Träger gewährleistet über Personalauswahl und Personalentwicklung die für die Leistungen notwendigen Kompetenzen.

2. In der Regel betreut eine Fachkraft die Einzelnen oder Familien in ihren Problemlagen. Bei Bedarf leistet die Fachkraft auch praktische Unterstützung und Anleitung bei Anforderungen des täglichen Lebens.

Zusatz- und Sonderleistungen, wie z.B. Sportgruppe, Hausaufgabengruppe, Müttergruppe, werden anteilig verrechnet (Sollstärke der Gruppen muss vereinbart werden).

Die pädagogische Arbeit direkt am Adressaten wird in entsprechend vereinbarten Fachleistungsstunden vergütet.

3. Die sozialpädagogischen Fachkräfte müssen im Rahmen einer qualifizierten Fallbearbeitung

- an kollegialen Fallberatungen teilnehmen, welche 1 x wöchentlich stattfinden. Jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin ist hierzu verpflichtet. Als Zeitaufwand wird 1 Stunde pro Woche und Fall gerechnet.
 - Supervision erhalten, und zwar 1 x monatlich 2 Zeitstunden durch einen externen Supervisor.
 - an Fortbildungen teilnehmen, jährlich Teilnahme an mindestens 3 Tagen.
 - in schwierigen und akut krisenhaften Fällen die Möglichkeit haben, einzelfallbezogene Beratung hinzuzuziehen. Notwendige Rufbereitschaft wird gesondert vereinbart.
4. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass etwa $\frac{3}{4}$ der Fachleistungsstunde auf die unmittelbare Fallarbeit entfällt und etwa $\frac{1}{4}$ der Fachleistungsstunde auf Reflexion, Planung, Berichterstattung, Team etc..
 5. Vor Beginn der Hilfe erstellt die zuständige Fachkraft im Jugendamt die schriftliche sozialpädagogische Diagnose und führt mit den Leistungsberechtigten und den Trägern der ambulanten Hilfen Gespräche über vorläufige Zielstellungen und mögliche Hilfeformen.

Von den zu Betreuenden wird je nach Notwendigkeit eine Entbindung von der Schweigepflicht eingeholt, z.B. Schule, Psychiatrie, Kindergarten/Hort, Ärzte, Polizei, Gerichte.

Bei Sozialpädagogischer Familienhilfe muss die zu betreuende Familie ihre finanziellen Verhältnisse offen legen.

6. Auf der Grundlage des Hilfeplans nimmt der Träger der ambulanten Dienste seine Arbeit auf. Die dort vereinbarten Fachleistungsstunden dienen als Rahmen der Leistungserbringung.

Im Hilfeplan werden endgültige Vereinbarungen getroffen zu:

- Beginn der Hilfe beim Träger
 - Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Beteiligten
 - Ziele und inhaltliche Perspektiven
 - Vereinbarung über eine Probezeit
 - Termin für das nächste Hilfeplangespräch.
7. Werden Krisensituationen bei der Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Familien bekannt, ist das weitere Vorgehen umgehend mit dem Stadtjugendamt abzustimmen.
Das betrifft insbesondere sich abzeichnende oder tatsächlich eingetretene Gefährdungslagen.
Die Meldung erfolgt schnellstmöglich per Fax an das Jugendamt.
 8. Wenn vereinbarte Beratungstermine von den Betreuten nicht eingehalten und kein Kontakt mehr herzustellen ist, muss das Stadtjugendamt informiert werden. Wenn drei Termine nacheinander ausgefallen sind, ist die weitere Vorgehensweise mit dem Jugendamt zu besprechen.

9. Vom Träger der ambulanten Dienste sind Entwicklungsberichte zu erstellen, deren Inhalt die tatsächliche fachliche Einschätzung der Betreuungsperson umfasst. Die Berichte werden mit den Leistungsempfängern besprochen und unterschiedliche Einschätzungen deutlich gemacht.
Der Bericht muss 1 Woche vor dem Hilfeplangespräch dem Jugendamt vorliegen.
10. Die Hilfeplan-Fortschreibung wird vom Jugendamt und vom Träger der ambulanten Hilfe unter Einbeziehung aller am Hilfeprozess Beteiligten durchgeführt.

Folgende Fragestellungen werden geklärt:

- Welche Ziele konnten erreicht werden, welche nicht?
 - Welche neuen Ziele wurden vereinbart?
 - Reflexion des Hilfeprozesses – was war hilfreich – was nicht?
 - Rückmeldung der betreuten Kinder, Jugendlichen oder Familien.
11. Bei Beendigung der Hilfe koordiniert das Jugendamt ein Abschlussgespräch mit allen am Hilfeprozess Beteiligten.
Der Träger fertigt einen Abschlussbericht bei Beendigung der Maßnahme.
 12. Das Entgelt der Fachleistungsstunde wird mit den Trägern gesondert vereinbart.

Fürth, den 30.04.2004